

→ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Forstrecht

Verhandlungsleiter/in:

Mag. Linda Gamillscheg-Böhm Tel.: +43 (316) 7075-607 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

13.06.2025

GZ: BHGU-22387/2025-4

Ggst.: Pirstinger Ägidius, Semriach;

dauernde Rodung - Gst.-Nr.: 427/2, KG 63207 Semriach

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 17.01.2025 hat Ägidius Pirstinger um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung von Waldfläche auf dem Gst.-Nr.: 427/2, KG 63027 Semriach, im Ausmaβ von 4000 m² zwecks Nutzung als Wiesenfläche angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Treffpunkt: Zufahrtsstraße zu 8102 Semriach)	GstNr.: 427/2, KG 63027 Sen	nriach (Nähe Neudorfstraße 64,
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
01.07.2025	13:30 Uhr	

<u>Hinweis</u>: Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Bitte kommen	Sie	persönlich	zur	Verhandlung.	Sie	können	auch	gemeinsam	mit	Ihrem/Ihren
Bevollmächtigt	en zu	ır Verhandl	ung	kommen.						

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz				
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.		
von 16.06.2025 bis 30.06.2025	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	3. Stock/Zimmer 309		

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz				
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.		

von 16.06.2025	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr	
bis 30.06.2025	Dienstag: 08.00-15.00 Uhr	3. Stock/Zimmer 309
	nach telefonischer Terminvereinbarung	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I Nr 157/2024.

§§ 17 bis 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idF BGBl Nr I idF 144/2023.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Linda Gamillscheg-Böhm (elektronisch gefertigt)